

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Wismar

hier: Bekanntmachung der Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhaltung für das Gebiet der Altstadt Wismar und der Erteilung der Genehmigung

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 172, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29. August 1991 folgende Satzung beschlossen:

Erhaltungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt aus den im § 2 Abs. 1 genannten Gründen die Altstadt von Wismar, die von der Ulmenstraße, der Dahlmannstraße, der Dr.-Leber-Straße, der Bauhofstraße und der Wasserstraße begrenzt wird und schließt die Bereiche Lindengarten, Wallgarten und Alter Hafen bis zum Baumhaus mit ein. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit / Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Hansestadt Wismar erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehm-

igung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt) im Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

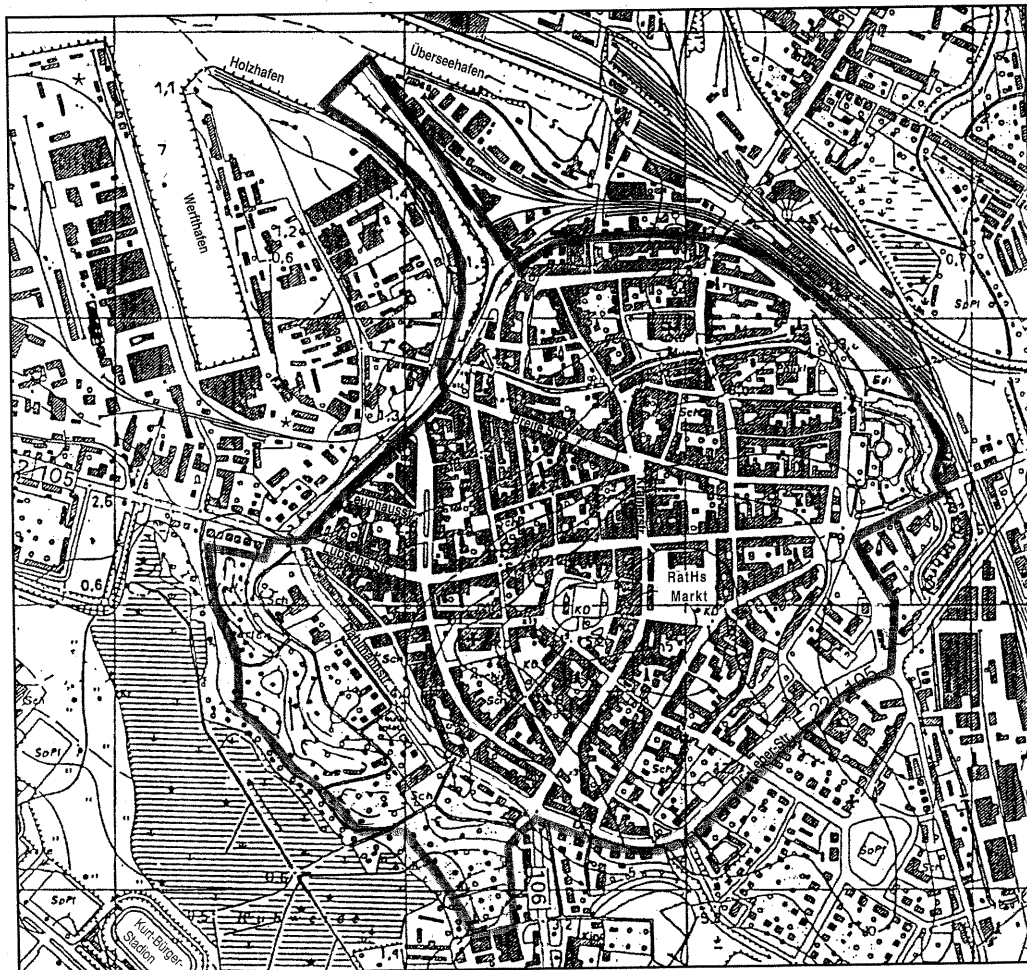
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26. Februar 1992 – Az II 750 b – gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Erhaltungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wismar, den 18. März 1992

Dr. R. Wilcken

Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar



**WISMAR –
ALTSTADT**